

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 452/07 B

L 4 R 388/06 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 1 R 562/05 (SG Mainz)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. September 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 5. September 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 5.9.2007 hat das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Vormerkung der Zeit vom 17.12.1972 bis 16.12.1973 als Anrechnungszeit wegen Schulausbildung verneint. Die Beklagte sei berechtigt gewesen, den früheren Bescheid vom 1.11.1989 insoweit zu ändern, weil anders als nach dem früheren Recht Anrechnungszeiten nur noch Zeiten seien, in denen der Versicherte nach vollendetem 17. Lebensjahr eine Schule, Fachschule oder Hochschule besucht habe. Die Beklagte habe die gesetzliche Neuregelung umgesetzt und Anrechnungszeiten erst nach dem vollendeten 17. Lebensjahr und nicht mehr wie zuvor nach dem vollendeten 16. Lebensjahr festgestellt.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da der geltend gemachte Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Die vom Kläger geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Kläger muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine konkrete Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) aufzeigen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 mwN*).
- 5 Der Kläger hat es bereits versäumt, einen konkreten Rechtssatz zu formulieren, dem er grundsätzliche Bedeutung beimisst. Seinem Vorbringen lässt sich zwar entnehmen, dass er in der Kürzung der im Jahre 1989 festgestellten Anrechnungszeiten eine Verletzung grundgesetzlich garantierter Rechte sieht, er gibt aber nicht an, welche Rechtsvorschrift der verfassungsrechtlichen Prüfung unterzogen werden müsse. Es ist jedoch nicht Aufgabe des Beschwerdegerichts, das Beschwerdevorbringen daraufhin zu untersuchen, welche grundsätzlichen Fragen der Rechtsstreit aufwerfen könnte, und dementsprechend selbst eine



konkrete Rechtsfrage zu formulieren. Dem Beschwerdevorbringen lässt sich lediglich entnehmen, dass sich der Kläger durch die vorinstanzliche Entscheidung in seinen Grundrechten verletzt sieht. Ungeachtet der fehlenden konkreten Fragestellung ist der Kläger nicht darauf eingegangen, inwieweit hierzu grundsätzlicher Klärungsbedarf besteht.

- 6 Eine Rechtsfrage ist dann nicht klärungsbedürftig, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, weil sie sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt muss eine Rechtsfrage auch dann angesehen werden, wenn das Revisionsgericht bzw das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) sie zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8; siehe hierzu auch Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 117 mwN*). Wird die Unvereinbarkeit der anzuwendenden Rechtsnormen mit dem Verfassungsrecht geltend gemacht, so gelten hinsichtlich der Anforderungen an die Darlegung der Klärungsbedürftigkeit keine anderen Maßstäbe. Der Beschwerdeführer hat darzutun, inwieweit der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung keine Hinweise auf die Beantwortung der behaupteten Rechtsfrage zu entnehmen sind. Die Anforderungen an die Darlegungspflicht sind also keine anderen als bei den Rechtsfragen aus dem einfachen Recht (*Kummer aaO RdNr 146*).
- 7 Der Kläger verweist in diesem Zusammenhang selbst darauf, dass hinsichtlich des vorgetragenen Verstoßes gegen den in Art 14 Grundgesetz garantierten Eigentumsschutz bereits - von ihm allerdings nicht näher genannte - Entscheidungen vorliegen. Soweit der Kläger behauptet, das Berufungsurteil verstoße gegen das grundgesetzliche Rückwirkungsverbot, den Gleichbehandlungsgrundsatz und das Willkürverbot, so hat er es unterlassen, sich mit der umfangreichen Rechtsprechung des BVerfG und des BSG zu diesen Grundsätzen auseinanderzusetzen.
- 8 Im Wesentlichen legt der Kläger lediglich seine eigene Rechtsauffassung dazu dar, dass die Beklagte gehindert gewesen sei, die frühere Vormerkung von Anrechnungszeiten nach Eintritt einer Rechtsänderung aufzuheben. Mit der Darstellung der eigenen Rechtsauffassung ist aber die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache im oben genannten Sinne nicht dargetan.
- 9 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.



- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)